

## Das Praxissemester in der Ausbildungsregion Bochum Praktikumsvereinbarung

Zwischen der

Schulleitung:.....

Ansprechpartner/in für die Praktikantin/den

Praktikanten:.....

(Name und Anschrift der Schule, im nachfolgenden „Schule“ genannt)

und

Frau/Herrn

.....

Anschrift

.....

.....

Tel.: .....

Email: .....

(im nachfolgenden „Praktikantin/Praktikant“ genannt)

### § 1 Einsatzbereich/Tätigkeit

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters vom ..... bis zum ..... in der Schule tätig und erbringt folgende Leistungen:

- Anwesenheitszeit in der Schule im Umfang von in der Regel etwa 250 Zeitstunden
- Im Rahmen der Anwesenheitszeit Unterricht unter Begleitung von Lehrkräften im Umfang von in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer verteilt sind, sowie Durchführung verschiedener Unterrichtsvorhaben in jedem Fach
- Im Rahmen der Anwesenheitszeit Absolvierung weiterer Ausbildungselemente: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von Studienprojekten.

### § 2 Vergütung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung. Die Tätigkeit ist Teil einer zu erbringenden Studienleistung.

Anlage 2

zum Bescheid über die Zuweisung eines Schulpraktikumsplatzes im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters (Ausbildungsregion Bochum) - Stand 10/2014

## § 3 Aufgaben/Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

- Die Praktikantin/der Praktikant ist an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie/Er nimmt im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil.
- Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von der Praktikantin/dem Praktikanten zu beachten. Sie/Er hat Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen.
- In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten ist sie/er zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantin/der Praktikant legt der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.
- Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit hat die Praktikantin/der Praktikant die Schule umgehend zu informieren. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxissemesters zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

## § 4 Aufgaben/Pflichten der Schule

- Die/der Ausbildungsbeauftragte der Schule koordiniert die Durchführung der Praxisphase an der Schule und begleitet diese ausbildungsfachlich.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantin/der Praktikant über ihre/seine Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert wird und entscheidet über den Einsatz der Praktikantin/des Praktikanten.
- Die Schule bescheinigt der Praktikantin/dem Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung auf dem entsprechenden Vordruck.

## § 5 Vorzeitige Beendigung

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert vorab die Abstimmung und Beratung mit dem zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung.

-----  
Ort, Datum

-----  
für die Schule

-----  
Praktikantin/Praktikant